

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 2 octobre 1931*¹

1641. Schweizerisch-deutsche Handelsbeziehungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. September 1931

Wie dem Bundesrate aus mehrfachen Berichten bereits bekannt ist, werden die Auswirkungen des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages vom 14. Juli 1926² für die Schweiz immer unerträglicher. Die Ausfuhr geht seit langem und ständig zurück, während sich die steigende Einfuhr aus Deutschland für viele schweizerische Wirtschaftskreise immer bedrohlicher auswirkt. Das Volkswirtschaftsdepartement hat schon anfangs dieses Jahres die Deutsche Regierung auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht³ und eine umfassende Revision des Handelsvertrages gefordert. Deutscherseits ist man auf dieses Begehren nicht eingetreten und hat auch in den Sonderverhandlungen über die Befreiung der schweizerischen Schuhzölle und einige andere kleinere Fragen so ausserordentlich wenig Entgegenkommen bewiesen, dass man bezweifeln musste, ob sich Deutschland wirklich über die bei uns geschaffene Situation Rechenschaft gibt. Diese Verhandlungen mussten denn auch abgebrochen werden, da es angesichts der für viele schweizerische Wirtschaftszweige durchaus unerträglich gewordenen Situation nicht mehr anging, Kraft und Zeit auf diese Sonderbesprechungen zu verwenden, während nicht mehr länger darauf verzichtet werden kann, mit allen Mitteln eine umfassende Änderung im schweizerisch-deutschen Warenverkehr herbeizuführen.

Der Direktor der Handelsabteilung hat kürzlich in Genf die Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Reichswirtschaftsministeriums einlässlich über die Situation unterrichtet⁴ und von der Deutschen Regierung eine klare Antwort darüber verlangt, ob sie bereit sei, über eine weitgehende Revision des Handelsvertrages zu verhandeln. Zweck dieser Revision müsste einerseits sein, der schweizerischen Exportindustrie – insbesondere für Uhren und Stickereien – weitergehende Erleichterungen zu verschaffen und andererseits den auf vielen Gebieten abnormalen Krisenimport aus Deutschland einzudämmen. Dies könnte wohl am besten durch Zollkontingente geschehen, d. h. es würden die bisherigen niedrigen Vertragszölle für zu vereinbarende erträgliche Mengen beibehalten, die Überschüsse dagegen mit stark erhöhten Zöllen belegt.

Die deutschen Vertreter glaubten nicht in Aussicht stellen zu können, dass Deutschland auf dieser Basis zu Verhandlungen bereit sei. Sie erteilten jedoch

1. *Absent: Häberlin.*

2. *Cf. n° 58, n. 4.*

3. *Cf. n° 58.*

4. *L'entretien a eu lieu le 12 septembre. Cf. l'annexe au présent document.*

keine endgültige Antwort, sondern behielten sich eine solche bis spätestens zum 10. Oktober vor.

Unterdessen verschlimmert sich bei uns die Lage fast von Tag zu Tag. Das Departement hält es deshalb für angezeigt, die in Genf bereits unternommene Demarche auf diplomatischem Wege zu bestätigen und zu verstärken. Es sollte dies dadurch geschehen, dass der schweizerische Gesandte in Deutschland den Aussenminister neuerdings eindringlich darauf aufmerksam macht, dass ein Weiterbestehen des gegenwärtigen Zustandes für die Schweiz absolut unerträglich ist und dass diese gezwungen sei, innert kürzester Frist den bestehenden Handelsvertrag entweder zu ihren Gunsten wesentlich abzuändern oder aber ihn zu kündigen. Das Departement hat den Text einer zu überreichenden Note ausgearbeitet und mit Herrn Minister Rüfenacht besprochen.

Um der Note nicht einen allzu ultimativen Charakter zu geben, hat es absichtlich für die Aufnahme der Verhandlungen keine Frist schriftlich fixiert. Dagegen soll der schweizerische Gesandte nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Verhandlungen so bald aufgenommen und durchgeführt werden müssen, dass der Bundesrat bis Ende Oktober ein bestimmtes Bild darüber hat, ob die Verhandlungen fortgeführt werden können oder der Vertrag zu kündigen ist.

Antragsgemäss wird daher *beschlossen*:

Der schweizerische Gesandte in Deutschland ist zu beauftragen, der Deutschen Regierung eine Note gemäss beiliegendem Wortlaut⁵ zu überreichen.

5. Cf. *annexe au présent document*.

ANNEXE

E 1004 1/330

*Note présentée par la Légation de Suisse à Berlin
à l'Office des Affaires étrangères du Reich⁶*

Projet

Der am 14. Juli 1926 abgeschlossene und am 1. Januar 1927 in Kraft getretene schweizerisch-deutsche Handelsvertrag bezweckte nach Meinung der beiden Vertragspartner nicht sowohl eine endgültige als eine provisorische Regelung der beidseitigen Handelsbeziehungen. Die Verhältnisse erschienen noch nicht als genügend gefestigt, um, wie dies vor dem Kriege üblich war, durch einen langfristigen Handelsvertrag geordnet zu werden. Der Vertrag ist deshalb nur auf ein Jahr abgeschlossen worden und konnte seit 1. Januar 1928 jederzeit von beiden Teilen auf drei Monate gekündigt werden.

6. *Note remise le 5 octobre par le Ministre Rüfenacht au ministre des Affaires étrangères du Reich, Curtius. A l'issue de l'entretien, ce dernier donne l'assurance que la réponse de son pays aux requêtes de la Suisse sera donnée comme promis avant le 10 octobre. Cf. la lettre de Rüfenacht à la Division du commerce du 5 octobre (E 2001 (C) 3/11).*

Le 13 octobre, finalement, le Gouvernement allemand répond à la Légation suisse de Berlin qu'il est prêt à rouvrir les négociations pour la révision du traité de commerce et cela à partir du 19 octobre suivant. Sur ces discussions et sur l'ensemble des négociations commerciales entre la Suisse et l'Allemagne pendant l'année 1931, cf. la notice de la Division du commerce, Schweizerisch-deutsche Handelsvertragsunterhandlungen 1931. Historische Darstellung, du 14 décembre 1931 (E 7110 1/26). Cf. aussi RG, 1931, pp. 525-526.

Unter der Herrschaft dieses noch heute in Kraft stehenden Handelsvertrages hat sich der gegenseitige Warenverkehr nach der schweizerischen Zollstatistik wie folgt entwickelt:

	<i>Einfuhr aus</i>	<i>Ausfuhr nach</i>	<i>Passivum zu Lasten</i>
	<i>Deutschland:</i>	<i>Deutschland:</i>	<i>der Schweiz:</i>
1927	542 Millionen	398 Millionen	144 Millionen
1928	624 Millionen	387 Millionen	237 Millionen
1929	698 Millionen	354 Millionen	344 Millionen
1930	709 Millionen	282 Millionen	427 Millionen

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass, während Deutschland seine Ausfuhr nach der Schweiz um über 30% steigern konnte, die Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland um fast 40% zurückgegangen ist. Das Passivum zu Lasten der Schweiz ist von 144 Millionen auf 427 Millionen gestiegen, hat sich also verdreifacht. Während am Gesamtpassivum der schweizerischen Aussenhandelsbilanz 1927 das Passivum aus dem schweizerisch-deutschen Verkehr 26% ausmachte, beträgt dieser Anteil im Jahre 1930 bereits 47%; er ist im laufenden Jahre auf über 50% angestiegen.

Die Verhältnisse, wie sie sich aus diesen Ziffern ergeben, waren zweifellos bei Abschluss des Handelsvertrages nicht voraussehbar und eine solche Entwicklung zum einseitigen Nachteil des einen Vertragspartners sicherlich auch nicht gewollt. Die Gründe für diese Entwicklung der Dinge sind vielgestaltiger Natur, ihnen hier im einzelnen nachzugehen, erübrigt sich wohl.

Die Schweiz hat sich lange Zeit mit dieser für sie äusserst ungünstigen Entwicklung des Warenverkehrs abgefunden. Als jedoch das Missverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr immer bedrohlichere Formen annahm, hat der Direktor der Handelsabteilung schon im Januar d. Js. in Genf⁷ den Herren Ministerialdirektoren Ritter und Posse die Verhältnisse eingehend auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, dass diese für die Schweiz unerträglich würden und sie eine Revision des Vertrages anstreben müsse. Das ausserordentlich angestiegene Passivum der Handelsbilanz müsse vermindert werden einerseits durch Erleichterungen zugunsten des schweizerischen Exportes nach Deutschland – erwähnt wurden insbesondere Ermässigungen der deutschen Uhrenzölle und Konzessionen zugunsten der Stickereiindustrie –, andererseits durch Einschränkung der Einfuhr gewisser Waren aus Deutschland, die einen besonders anormalen und für die entsprechenden schweizerischen Wirtschaftskreise besonders unerträglichen Charakter angenommen hatte. Eine solche Einschränkung liesse sich erzielen durch den Erlass von eigentlichen Einfuhrbeschränkungen oder auf dem Wege von Zollkontingenten.

Die Vertreter der deutschen Regierung konnten sich den geschilderten Schwierigkeiten nicht verschliessen, machten aber ihrerseits auf die Notwendigkeit aufmerksam, dass Deutschland, um seinen internationalen Zahlungspflichten nachkommen zu können, seinen Export steigern müsse. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, dass in einigen Monaten die Krise abflauen und sich die Verhältnisse zum Bessern wenden würden. Auf ihren ausdrücklichen und dringlichen Wunsch hin hat die Schweiz mit besondern Massnahmen zugewartet.

Seither hat sich die geschilderte Entwicklung zum Nachteil der Schweiz weiter bedeutend verschärft. Ihre Ausfuhr nach Deutschland ist von Monat zu Monat zurückgegangen, das Defizit der Handelsbilanz hat sich ständig vergrössert. Einem durchschnittlichen Monatsexport von 33 Millionen im Jahre 1927 steht im August 1931 noch eine Ausfuhr von 12 Millionen gegenüber. Während Deutschland 1927 im Monatsdurchschnitt für 45 Millionen nach der Schweiz lieferte, ist im August 1931 dieser Import auf 57 Millionen angestiegen. Die betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreise haben denn auch immer zahlreicher und immer dringlicher vom Bundesrate Abhilfe gegenüber diesen durchaus unerträglichen Zuständen verlangt. Der Bundesrat hat sich infolgedessen genötigt gesehen, den Vertretern der Deutschen Regierung durch den Direktor der Handelsabteilung neuerdings zur Kenntnis zu bringen, dass er ein Weiterbestehen dieses Zustandes unmöglich länger verantworten könne und zu seinem Bedauern gezwungen sei, auf eine wesentliche Änderung des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages zu dringen. Diese Unterredung hat am 12. September in Genf stattgefunden. Dabei wurden die schweizerischerseits bereits im Januar gemachten Vorschläge

7. Cf. n° 58.

wiederholt und Deutschland gebeten, sich möglichst rasch darüber zu äussern, ob es bereit sei, auf der angeführten Grundlage in Verhandlungen über die Revision des Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 beförderlichst einzutreten. Eine Antwort wurde deutscherseits bis spätestens zum 10. Oktober d. Js. in Aussicht gestellt.

Im Auftrage des Bundesrates beehrt sich die Gesandtschaft, dem Auswärtigen Amte zu bestätigen, dass die Schweiz leider nicht länger in der Lage ist, den unter ganz andern Verhältnissen abgeschlossenen und für andere Verhältnisse bestimmten Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 unverändert weiter anzuwenden. Der Bundesrat lässt die Deutsche Regierung bitten, mit ihm über eine solche Revision des Vertrages in Verhandlungen einzutreten, die geeignet erscheint, den schweizerischen Interessen Rechnung zu tragen. Es sollte dies dadurch geschehen, dass dem schweizerischen Export nach Deutschland Erleichterungen gewährt werden und dass die Schweiz ermächtigt wird, sich gegen besondere aus der Einfuhr gewisser Waren aus Deutschland resultierende Gefahren zu schützen.

Die Gesandtschaft wäre dem Auswärtigen Amt zu Dank verpflichtet, wenn ihr möglichst umgehend bekannt gegeben würde, dass die Deutsche Regierung zu Verhandlungen auf der oben erwähnten Grundlage baldmöglichst bereit ist.